

BGer 4A_60/2024 vom 17. Mai 2024

Bundesgericht, 2024-05-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_60_2024

FR: TF 4A_60/2024 du 17 mai 2024

IT: TF 4A_60/2024 del 17 maggio 2024

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4A_60/2024

Urteil vom 17. Mai 2024

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Kiss, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Leemann.

Verfahrensbeteiligte

A. _____,

Beschwerdeführerin,

gegen

B. _____,

vertreten durch

Fürsprecher C. _____,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Mietvertrag; Kostenentscheid,

Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern, 1. Zivilkammer, vom 20. Dezember 2023 (ZK 23 436).

In Erwägung,

dass die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 29. Januar 2024 Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Bern vom 20. Dezember 2023 erhob;

dass die Beschwerdeführerin mit Verfügung vom 31. Januar 2024 aufgefordert wurde, spätestens am 15. Februar 2024 einen Kostenvorschuss von Fr. 500.-- einzuzahlen;

dass die Zahlungsfrist auf Antrag der Beschwerdeführerin mit Verfügungen vom 12. Februar bzw. 12. März 2024 bis zum 15. März bzw. 8. April 2024 erstreckt wurde;

dass der Beschwerdeführerin, da der Kostenvorschuss innerhalb der angesetzten Frist nicht eingegangen war, mit Verfügung vom 23. April 2024 eine nicht erstreckbare Nachfrist zur Vorschussleistung bis zum 8. Mai 2024 angesetzt wurde, unter Hinweis darauf, dass das Bundesgericht bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht eintreten werde (Art. 62 Abs. 3 BGG);

dass die Beschwerdeführerin den ihr auferlegten Kostenvorschuss auch innerhalb der angesetzten Nachfrist nicht geleistet hat, weshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG);

dass die Gerichtskosten dem Verfahrensausgang entsprechend der Beschwerdeführerin aufzuerlegen sind (Art. 66 Abs. 1 BGG);

dass der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, da ihr durch das bundesgerichtliche Verfahren kein Aufwand erwachsen ist (Art. 68 Abs. 1 BGG);

erkennt das präsidierende Mitglied:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Bern, 1. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 17. Mai 2024

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Kiss

Der Gerichtsschreiber: Leemann

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.